

TE Vwgh Erkenntnis 1982/9/7 82/07/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1982

Index

L10018 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Vorarlberg;

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht;

80/06 Bodenreform;

Norm

AgrBehG 1950 §7 Abs2 idF 1974/476;

AVG §8;

FIVfGG §18 impl;

FIVfLG VlbG 1979 §34;

GdG VlbG 1965 §91 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 82/07/0010

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hinterauer und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Hoffmann, Dr. Hnatek und Dr. Fürnsinn als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Davy, über die Beschwerden des KM in B, vertreten durch den zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwalt Dr. Hansjörg Czinglar in Schruns, gegen

die Bescheide des Landesagarsenates für Vorarlberg 1) vom 18. August 1981, Zl. LAS- 210-5, 2) vom 27. August 1981, Zl. LAS-210-6, jeweils betreffend Zurückweisung von Anträgen auf Abhilfe gegen Eingriffe der Stadt Bludenz in das Gemeindegut (mitbeteiligte Partei: Stadt Bludenz, vertreten durch den Bürgermeister), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Vorarlberg zu 1) und 2) Aufwendungen in der Höhe von je S 2.400,-- (zusammen daher S 4.800,--) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit insofern durch den Landesagarsenat für Vorarlberg (in der Folge: belangte Behörde) als Berufungsbehörde durch Bescheid vom 19. Juni 1975 bestätigten Bescheiden der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 28. Dezember 1973 und vom 6. Mai 1974 wurde hinsichtlich zahlreicher in der A-Au gelegener, in der EZ. 372 KG X, deren bücherlicher Eigentümer die mitbeteiligte Partei ist, aufscheinender Grundstücke, festgestellt, daß es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 31 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungsgesetzes, Vorarlberger Landesgesetzblatt 1971/43, handelt. Mit insofern durch den Landesagarsenat für Vorarlberg (in der Folge: belangte Behörde) als Berufungsbehörde durch Bescheid vom 19. Juni 1975 bestätigten Bescheiden der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 28. Dezember 1973 und vom 6. Mai 1974 wurde hinsichtlich zahlreicher in der A-Au gelegener, in der EZ. 372 KG römisch zehn, deren bücherlicher Eigentümer die mitbeteiligte Partei ist, aufscheinender Grundstücke, festgestellt, daß es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Paragraph 31, Absatz 2, Litera d, des Flurverfassungsgesetzes, Vorarlberger Landesgesetzblatt 1971/43, handelt.

Der Beschwerdeführer, der behauptet, Nutzungsberechtigter an diesem Gemeindegut im Sinne des Flurverfassungsgesetzes zu sein, stellte folgende Anträge an die Agrarbezirksbehörde Bregenz:

1. Antrag vom 2. April 1971 (eingelangt am 5. April 1971) auf Abhilfe gegen nach Ansicht des Beschwerdeführers rechtswidrige Maßnahmen der Stadt Bludenz (Schaffung von Industriegründen im Raum A-Au aus einem Waldareal entlang der neuen Zementwerkstraße im Ausmaß von ca. 16.000 m², Durchführung von Rodungen in dem in Rede stehenden, den Nutzungsberechtigten zustehenden Wald südöstlich A-Au, Beanspruchung von Gemeindegut für die sogenannte Zementwerkstraße), welche bezüglich der bereits gerodeten Teile nur in einer Wiederaufforstung gelegen sein könnte oder in der Verfügungstellung entsprechender Ersatzgrundstücke, die bestockt sind und im Tal liegen müssen;

2. Antrag vom 29. Juni 1972 auf Abhilfe gegen die Errichtung einer weiteren Baustelle auf einem der erwähnten Grundstücke, die wohl in erster Linie in einem "Rekurs" gegen die Genehmigung der Übertragung durch die Grundverkehrskommission und in einem sofortigen Bescheid an die mitbeteiligte Partei mit der Veranlassung zum Abbruch der Baustelleneinrichtung, der Entfernung des Bauschuttes und der Rückbeförderung der abtransportierten Walderde zur Wiederherstellung eines bepflanzbaren Waldbodens bestünde. Zur Begründung dieses Antrages brachte der Beschwerdeführer vor, daß die mitbeteiligte Partei den Bau der sogenannten Zementwerkstraße, die über das Grundstück verlaufe, forcieren und längst noch nicht schlägerungsreife Waldbestände entfernt und nochmals Wald im Ausmaß von 16.000 m² geschlägert habe.

Am 28. Februar 1979 stellte der Beschwerdeführer, da die Agrarbezirksbehörde bis dahin die beiden Anträge keiner Erledigung zugeführt hatte, bei der belangten Behörde Anträge gemäß § 73 Abs. 2 AVG 1950. Die belangte Behörde nahm den Übergang der Zuständigkeit an sie als gegeben an und wies mit ihrem Bescheid vom 18. August 1981, Zl. LAS-210-5, den unter 1. erwähnten Antrag und mit ihrem Bescheid vom 27. August 1981, Zl. LAS-210-6, den unter 2. erwähnten Antrag, jeweils nach Durchführung einer Verhandlung, mit der Begründung zurück, daß den Agrarbehörden außer im aufsichtsbehördlichen Verfahren gemäß § 34 Flurverfassungsgesetz, Vorarlberger Landesgesetzblatt 1979/2 (in der Folge: FIVG), in welchem dem Beschwerdeführer allerdings Parteistellung nicht zustehe, keine im Bereich des Bodenreformrechtes gegebene Möglichkeit zur Verfügung stehe, im Sinne des Antrages des Beschwerdeführers tätig zu werden. Am 28. Februar 1979 stellte der Beschwerdeführer, da die Agrarbezirksbehörde bis dahin die beiden Anträge keiner Erledigung zugeführt hatte, bei der belangten Behörde Anträge gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG 1950. Die belangte Behörde nahm den Übergang der Zuständigkeit an sie als gegeben an und wies mit ihrem Bescheid vom 18. August 1981, Zl. LAS-210-5, den unter 1. erwähnten Antrag und

mit ihrem Bescheid vom 27. August 1981, Zl. LAS-210-6, den unter 2. erwähnten Antrag, jeweils nach Durchführung einer Verhandlung, mit der Begründung zurück, daß den Agrarbehörden außer im aufsichtsbehördlichen Verfahren gemäß Paragraph 34, Flurverfassungsgesetz, Vorarlberger Landesgesetzblatt 1979/2 (in der Folge: FIVG), in welchem dem Beschwerdeführer allerdings Parteistellung nicht zustehe, keine im Bereich des Bodenreformrechtes gegebene Möglichkeit zur Verfügung stehe, im Sinne des Antrages des Beschwerdeführers tätig zu werden.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der gegen jeden dieser Bescheide erhobenen Beschwerden mit seinen Beschlüssen vom 27. November 1981, Zl. B 531/81-3, und Zl. B 546/81-3, ab und trat die Beschwerden dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

Aus dem Inhalt der über Veranlassung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerden leuchtet hervor, daß sich der Beschwerdeführer durch die angefochtenen Bescheide in seinem Recht auf meritorische Erledigung seiner Anträge durch die belangte Behörde verletzt erachtet. Er behauptet inhaltliche Rechtswidrigkeit und beantragt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt; sie und die mitbeteiligte Partei haben Gegenschriften erstattet, in denen die Abweisung der Beschwerden beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Instanzenzug ist erschöpft, weil es sich bei den durch die Anträge des Beschwerdeführers eingeleiteten Verwaltungssachen, auf Grund welcher die angefochtenen verfahrensrechtlichen Bescheide ergingen, nicht um Fälle handelt, in denen die Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 idF BGBl. Nr. 1974/476 in Betracht kommen könnte. Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist daher vom Bundesgesetzgeber in diesen Angelegenheiten nicht als Rechtsmittelinstanz gegenüber dem Landesagrarsenat eingerichtet (vgl. den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1980, Zl. 3278/79). Der Instanzenzug ist erschöpft, weil es sich bei den durch die Anträge des Beschwerdeführers eingeleiteten Verwaltungssachen, auf Grund welcher die angefochtenen verfahrensrechtlichen Bescheide ergingen, nicht um Fälle handelt, in denen die Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Agrarbehördengesetz 1950 in der Fassung BGBl. Nr. 1974/476 in Betracht kommen könnte. Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist daher vom Bundesgesetzgeber in diesen Angelegenheiten nicht als Rechtsmittelinstanz gegenüber dem Landesagrarsenat eingerichtet vergleiche , den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1980, Zl. 3278/79).

Es ist unbestritten, daß im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide ein Regulierungsverfahren nicht eingeleitet war. Das Antragsrecht des Beschwerdeführers läßt sich schon deshalb nicht aus seiner Parteistellung gemäß § 42 Abs. 1 FIVG ableiten. Es ist unbestritten, daß im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide ein Regulierungsverfahren nicht eingeleitet war. Das Antragsrecht des Beschwerdeführers läßt sich schon deshalb nicht aus seiner Parteistellung gemäß Paragraph 42, Absatz eins, FIVG ableiten.

In dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 34 FIVG kommt jemand anderem als der betroffenen Agrargemeinschaft Parteistellung nicht zu (siehe die zur vergleichbaren Rechtslage in anderen Bundesländern ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1978, Zlen. 1013, 1378/77; 18. März 1980, Zl. 63/80; 30. September 1980, Zl. 2917/79; 20. Jänner 1981, Zl. 07/2589/80). Von dieser Rechtsansicht abzugehen, bieten auch die Ausführungen der Beschwerden keinen Anlaß. In dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren gemäß Paragraph 34, FIVG kommt jemand anderem als der betroffenen Agrargemeinschaft Parteistellung nicht zu (siehe die zur vergleichbaren Rechtslage in anderen Bundesländern ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1978, Zlen. 1013, 1378/77; 18. März 1980, Zl. 63/80; 30. September 1980, Zl. 2917/79; 20. Jänner 1981, Zl. 07/2589/80). Von dieser Rechtsansicht abzugehen, bieten auch die Ausführungen der Beschwerden keinen Anlaß.

Mit den von der belangten Behörde zurückgewiesenen Anträgen wurde vom Beschwerdeführer Abhilfe gegen Maßnahmen der mitbeteiligten Partei, die sich auf zum Gemeindegut gehörige Grundstücke bezogen, begehrt. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 91 Abs. 4 Gemeindegesetz, Vorarlberger Landesgesetzblatt 1965/45 (in der Folge: GG), ist die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten verpflichtet, Gemeindegut, dessen rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse noch nicht nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes geordnet sind,

vorläufig nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes weiter zu verwalten. Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Agrarbehörden damit betraut, über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungshandlungen der Gemeinden im Sinne des § 91 Abs. 4 GG im Interesse der Sicherung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen von Nutzungsberechtigten auf deren Antrag hin abzusprechen, besteht nicht. Gemäß § 84 Abs. 1 FIVG steht den Agrarbehörden auch außerhalb eines Verfahrens nach § 83 leg. cit. die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt. Die Anträge des Beschwerdeführers betrafen keine Entscheidung im Sinne dieser Gesetzesstelle. Auch § 35 Abs. 2 FIVG begründet im Zusammenhang mit den Anträgen des Beschwerdeführers keine Zuständigkeit der Agrarbehörden, da es sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nutzungsberechtigten und Gemeinde über die Gesetzmäßigkeit der auf § 91 Abs. 4 GG gestützten Verwaltungsmaßnahmen der Gemeinde nicht um die im § 35 Abs. 2 FIVG genannten Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis handelt. Mit den von der belangten Behörde zurückgewiesenen Anträgen wurde vom Beschwerdeführer Abhilfe gegen Maßnahmen der mitbeteiligten Partei, die sich auf zum Gemeindegut gehörige Grundstücke bezogen, begehrt. Gemäß der Übergangsbestimmung des Paragraph 91, Absatz 4, Gemeindegesetz, Vorarlberger Landesgesetzblatt 1965/45 (in der Folge: GG), ist die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten verpflichtet, Gemeindegut, dessen rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse noch nicht nach den Bestimmungen des römisch zwei. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes geordnet sind, vorläufig nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes weiter zu verwalten. Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Agrarbehörden damit betraut, über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungshandlungen der Gemeinden im Sinne des Paragraph 91, Absatz 4, GG im Interesse der Sicherung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen von Nutzungsberechtigten auf deren Antrag hin abzusprechen, besteht nicht. Gemäß Paragraph 84, Absatz eins, FIVG steht den Agrarbehörden auch außerhalb eines Verfahrens nach Paragraph 83, leg. cit. die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt. Die Anträge des Beschwerdeführers betrafen keine Entscheidung im Sinne dieser Gesetzesstelle. Auch Paragraph 35, Absatz 2, FIVG begründet im Zusammenhang mit den Anträgen des Beschwerdeführers keine Zuständigkeit der Agrarbehörden, da es sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nutzungsberechtigten und Gemeinde über die Gesetzmäßigkeit der auf Paragraph 91, Absatz 4, GG gestützten Verwaltungsmaßnahmen der Gemeinde nicht um die im Paragraph 35, Absatz 2, FIVG genannten Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis handelt.

Da die Agrarbehörden zur Erledigung der Anträge des Beschwerdeführers auf Abhilfe gegen Verwaltungsmaßnahmen nicht zuständig waren, soweit diese Anträge jedoch als solche auf Verweigerung der Genehmigung von Veräußerungsgeschäften angesehen werden konnten, dem Beschwerdeführer Parteistellung im Genehmigungsverfahren nicht zukam, wurde der Beschwerdeführer durch die Zurückweisung seiner Anträge in einem Recht auf deren meritorische Erledigung durch die von ihm angerufenen Agrarbehörden nicht verletzt.

Die Beschwerden waren daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerden waren daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b, 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221. Die Entscheidung über Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, Absatz eins und Absatz 2, Litera b., 48 Absatz 2, 49, Absatz 2, VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, Bundesgesetzblatt Nr. 221.

Wien, am 7. September 1982

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982070009.X00

Im RIS seit

01.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at